

/// WAS TUN, WENN DOCH ETWAS PASSIERT?

Technik kann noch so perfekt sein, Menschen können noch so umsichtig und erfahren sein: Das Risiko eines Störfalls (z. B. eines Brandes oder einer Explosion) lässt sich damit fast auf null reduzieren – völlig ausschließen lässt es sich nicht. Sollte es auf unserem Gelände ein Ereignis geben, das eine ernste Gefahr für die Nachbarschaft darstellt, dann treten unser betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan und die Gefahrenabwehrplanung der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz in Kraft. In Abstimmung mit der Feuerwehr und den Gefahrenabwehrbehörden werden Sie sofort gewarnt und informiert. In jedem Fall sollten Sie sich an folgende Sicherheitsgebote halten. Sie geben Auskunft über das richtige Verhalten im Unglücksfall und darüber, wie Sie informiert werden.

/// SICHERHEITSGEBOTE

So werde ich alarmiert:



Durch Sirenen:

- 1 Minute aus- und abschwellender Ton.
- Durch die BIWAPP!

Das soll ich tun:



1. Ruhe bewahren!
2. Gebäude aufsuchen.
3. Türen und Fenster schließen.
4. Klimaanlage und Belüftung abschalten.
5. Kinder und hilfsbedürftigen Menschen helfen.
6. Passanten aufnehmen.
7. Nachbarn im Haus informieren.
8. Kinder in Schule oder Kindergarten lassen.

Das soll ich nach der Alarmierung tun:



1. Nichts auf eigene Faust unternehmen.
2. Radio einschalten – Informationen beachten.

Wie wird informiert:

1. Gefahrentelefon wird bei Schadensereignis veröffentlicht.
2. Internet:
www.landkreis-harburg.de
3. BIWAPP.

So wird entwarnt:



- Durch Sirenen:
1 Minute Dauerton.
- Durch Radiodurchsagen:
NDR2/UKW 87.6 MHz

Nach der Entwarnung:

Räume gut lüften (Querlüftung).

Keinesfalls darf ich:



1. In die Nähe des Unfallortes gehen.
2. Das Haus verlassen, zu Fuß oder mit dem Auto flüchten.
3. Das Telefon unnötig benutzen, um Polizei oder Rettungsdienste anzurufen, Notrufnummern dürfen natürlich im Notfall genutzt werden.



INFORMATIONEN FÜR UNSERE NACHBARN

DAS RICHTIGE VERHALTEN IM ERNSTFALL

/// WENN SIE NOCH FRAGEN HABEN:

Im Ernstfall erweisen sich die obigen Sicherheitsgebote als außerordentlich wichtig. Sollten noch Fragen offen sein oder sich aus dem obigen Kapitel noch Fragen ergeben, dann rufen Sie uns an. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

04168 70 19 – 500 und unter
www.rhenus.group

BETREIBER:

Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG
Niederlassung Hamburg-Harburg
Am Holz 1
21629 Neu Wulmstorf

Stand: November 2024

**BITTE AUFMERKSAM LESEN
UND JEDERZEIT ERREICHBAR
AUFBEWAHREN**



/// INFORMATION NACH § 11 DER STÖRFALL-VERORDNUNG

Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG betreibt in der Niederlassung Hamburg-Harburg ein Logistikzentrum. Das Logistikzentrum umfasst fünf Hallen mit einem angrenzenden Bürogebäude. Bei der Anlage handelt es sich um ein Gefahrstofflager, indem feste, flüssige und gasförmige Stoffe in transportrechtlich zugelassenen Verpackungen umgeschlagen und gelagert werden. Die Anlage unterliegt als Betriebsbereich dem Störfallrecht und entspricht einem Betriebsbereich der sogenannten „oberen Klasse“ mit den erweiterten Pflichten. Der Betriebsbereich wurde dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg angezeigt. Ein Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallV liegt ebenfalls vor. Einige der in den Hallen gelagerten Stoffe unterliegen der Störfallverordnung. Hierzu gehören in relevanten Mengen die nachfolgend beschriebenen Stoffgruppen:

STOFFGRUPPEN

GEFAHRENHINWEISE

AKUT TOXISCH

SYMBOLE



H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
H301: Giftig bei Verschlucken
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt
H330: Lebensgefahr bei Einatmen
H331: Giftig bei Einatmen
H370: Schädigt die Organe

ENTZÜNDBARE AEROSOLE UND FLÜSSIGKEITEN

SYMBOLE



H222: Extrem entzündbares Aerosol
H223: Entzündbares Aerosol
H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

SYMBOLE



H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

/// MÖGLICHE GEFAHREN UND MASSNAHMEN

Obwohl auf dem Firmengelände die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, können Brände, Explosionen oder Freisetzungen gefährlicher Stoffe nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Beschaffenheit und der Betrieb des Logistikzentrums entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik, sodass die ggf. durch eine Störung freigesetzten gefährlichen Stoffe die Werksgrenze nicht überschreiten. Die vorhandenen Stoffe wirken überwiegend entzündbar. Zum Teil sind diese Stoffe auch sehr giftig, sie gefährden beim Menschen die Schleimhäute der Augen, des Nasen-Rachen-Raums und der Atmungsorgane. Nach Einatmen der Dämpfe kann es je nach Konzentrationen zu Beschwerden wie Husten, Kopfschmerzen, Übelkeit, Tränenfluss, Atemnot und bei sehr hohen Konzentrationen zu Erstickungserscheinungen bis hin zum Lungenödem (Wasseransammlung im Lungengewebe) kommen. Alle genannten Stoffe haben eine Warnwirkung dadurch, dass sie bereits bei geringen Konzentrationen – weit unterhalb einer Gesundheitsgefahr – intensiv stechend riechen. Je nach Art des Störfalls sind auch Gefahren für die Umwelt möglich. Es können Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden. Es ist weiterhin wichtig zu wissen, dass die aufgeführten Schadgase mit Ausnahme des Ammoniaks schwerer als Luft sind. Sie verteilen sich daher am Boden und können sich in tiefer liegenden Bodensenken oder Kellerräumen ansammeln. Begeben Sie sich daher nach Möglichkeit in obere Stockwerke. Die Abläufe und Maßnahmen im Falle von eventuell möglichen Vorfällen wie z. B. Explosionen, Bränden und anderen Notfällen sind im betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) des Logistikzentrums geregelt, um ernste Gefahren für die Nachbarschaft zu minimieren. Der BAGAP wird regelmäßig mit den Behörden abgestimmt und der Feuerwehr sowie den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Vor Ort gibt es ein Sicherheitsmanagementsystem und einen Sicherheitsbericht wo Szenarien beschrieben werden, welche passieren könnten. Zu diesen Szenarien sind Maßnahmen zur Verhinderung bzw. notfalls zur Begrenzung von Störfällen festgelegt worden. Diese Dokumente werden regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert. Im Brandfall wird die Behörde u.a. über die Medien die Bevölkerung über Notfallmaßnahmen informieren. So sind z. B. bei starker Rauchentwicklung die Türen und Fenster geschlossen zu halten oder es gibt Informationen, dass es zu Sichtbehinderungen auf der Bundesautobahn A1 kommen kann. Schalten Sie also unbedingt das Radio ein! Sie erhalten dann zum Beispiel Hinweise für weitere Schutzmaßnahmen.

/// BEHÖRDLICHE STÖRFALL-INSPEKTION

Betriebe, die unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen, müssen laut § 17 Absatz 2 regelmäßig durch Besichtigungen vor Ort von der zuständigen Behörde gemäß eines Überwachungsplanes nach § 17 Absatz 1 überwacht werden. Die letzte Besichtigung fand am 27. November 2024 statt. Für weiterführende Informationen zur Besichtigung vor Ort können Sie sich an das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg wenden. Der Überwachungsplan für Niedersachsen wird vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und im Ministerialblatt veröffentlicht. Für weitergehende Fragen diesbezüglich wenden Sie sich daher bitte an das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Allgemeine Informationen zum Thema 12. BImSchVorsorge und Anlagensicherheit finden Sie u. a. auf den Internetauftritten der niedersächsischen Gewerbeaufsicht und des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

/// SICHERHEIT IST FÜR UNS DAS OBERSTE GEBOT

Hier noch einmal zusammengefasst unsere Sicherheitsvorkehrungen:

- Sicherheitsmanagement
- Brandmeldeanlage
- Rauchansaugsystem und Wärmelinien-detektionssystem
- Gaswarn- und Lüftungsanlage
- Unterteilung der Hallen in Brandabschnitte
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Chemikalienbeständige Bodenabdichtung
- Löschwasser- und Leckagerückhaltung
- Leichtschaumlöschanlage
- Absperrschiebersystem
- Regelmäßige Schulungen entsprechend der Gefahrstoffverordnung, in der Unfallverhütung sowie im Brandschutz